



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Februar 1981

Nr. 830

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Industriegebiet Nord zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 6371 vom 30. November 1971 hat der Regierungsrat den Teilzonenplan "Industriegebiet Zone Nord" genehmigt. Dieser Plan enthielt neben der Zonenzuteilung auch die Strassen- und Baulinien, jedoch in ungenügender Form, weshalb diese von der Genehmigung ausgenommen werden mussten. Die Gemeinde Neuendorf erarbeitete in der Folge einen neuen Strassen- und Baulinienplan, der neben erweiterten Baulinien auch die Trassen für verschiedene Industriegeleise ausschied, und legte diesen Plan in der Zeit vom 17. Juni 1974 bis 19. Juli 1974 öffentlich auf. Die drei eingereichten Einsprachen konnten durch geringfügige Aenderung des Plans gütlich beigelegt werden. Die Gemeindeversammlung genehmigte den Plan am 14. Oktober 1974.

In formeller Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Aus Versehen wurde der vom Gemeinderat genehmigte Plan damals nicht dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die darin enthaltenen Strassen sind indessen bereits zum Teil erstellt. Das Versäumnis kann insofern nachteilige Folgen zeitigen, als zwischen der Behandlung in der Gemeinde und der regierungsrätlichen Genehmigung Handänderungen in Unkenntnis der neuen Plangrundlagen vorgenommen werden konnten, wodurch den Betroffenen das rechtliche Gehör verweigert wird. Die Gemeinde Neuendorf konnte jedoch nachweisen, dass seit dem Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung keine Handänderungen mehr stattfanden,

so dass diese Bedenken hier wegfallen.

Materiell ist darauf hinzuweisen, dass in der Zwischenzeit der Strassen- und Baulinienplan über die Kantonsstrasse im betreffenden Gebiet rechtskräftig wurde (RRB Nr. 229 vom 14. Januar 1975). Dieser Plan ist im vorliegenden nicht berücksichtigt, soll jedoch rechtskräftig bleiben. Da er an den Nahtstellen mit dem neuen Plan im wesentlichen übereinstimmt, kann dieser genehmigt werden. Der Bereich des bereits rechtsgültigen Plans über die Kantonsstrasse und die Einmündung der Industrieerschliessungsstrasse soll jedoch von der Genehmigung ausgenommen werden. Der Plan ist mit einem Vermerk auf dem bereits rechtsgültigen Plan zu ergänzen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Nord, 1 : 1'000, Plan Nr. 747/1 der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
2. Der bereits im Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Nord, 1 : 500 des kant. Bau-Departementes enthaltene Bereich wird von der Genehmigung ausgenommen und im vorliegenden Plan entsprechend gekennzeichnet.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto 2030-300

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 124 ) ES

Der Staatsschreiber:

i.v.

Ausfertigungen Seite 3



Bau-Departement (2) HS  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement  
Kreisbauamt II, 4600 Olten (Plan folgt später)  
Amtschreiberei, 4710 Balsthal, (Plan folgt später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Sekretariat der Katasterschätzung  
Ammannamt der EG, 4623 Neuendorf, mit Einzahlungsschein  
EINSCHREIBEN  
Baukommission der EG, 4623 Neuendorf (Plan folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt:

Der Strassen- und Baulinienplan "Industriegebiet Nord" der  
Einwohnergemeinde Neuendorf.

The following information is being furnished to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.

The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision. The information is provided for your information only and should not be relied upon as a basis for any investment decision.